

DIE STEIRISCHE BEHINDERTENHILFE

Bundesministerium

Für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

Graz, am 20. Oktober 2014

GZ: BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Novelle zum Bundespflegegeldgesetz nimmt der Dachverband Die Steirische Behindertenhilfe wie folgt Stellung:

Die Entwicklung der Pflegegeldleistungen seit Einführung ergibt für die Pflegegeldstufe 1 folgendes Bild:

1.7.1993	EURO 181,68
1.1.1994	EURO 186,26
1.1.1995	EURO 191,49
1.5.1996	EURO 145,35
1.1.2002	EURO 145,40
1.1.2005	EURO 148,30
1.1.2009	EURO 154,20

(Quelle BM ASK)

Ausgehend vom gekürzten Ansatz zum 1.5.1996 (145,35) beträgt die Inflation nach den Unterlagen der Statistik Austria 33,1 %!

Die Valorisierung in diesem Zeitraum ist mit schwach 6,1 % berechnet. Damit sind gegenüber dem verminderten Ansatz von 145,35 EURO 27 % Kaufkraftverlust (unabhängig von anderen Faktoren wie Warenkorbänderungen, VPI per se zur Berechnung ungeeignet, Erschwernis des Erlangens der Eingangsstufe durch wiederholten Erhöhung der Pflegestunden mit mehr als 60 Stunden im Monat) eingetreten. Gegenüber dem Höchstansatz 1995 wurde ein Einsparungspotential von 24,2 % vollzogen! Diese Maßnahme übertrifft sogar die Reformpartnerschaft der Steiermark, die die Sozialleistungen schmerzhaft eingeschränkt hat und deren Auswirkungen erst nach einigen Jahren voll erkennbar sein werden!

Mindestpensionsbezieherinnen und -bezieher, die noch zum selbständigen Leben und Wohnen neigen, sind und werden mangels ausreichender Unterstützung gezwungen, Heimaufenthalte zu wählen. In der Steiermark ist verordnet, dass die derzeitigen Kosten - täglich Hotelkomponente 62,32 Euro und Pflegezuschlag bei Pflegegeld Stufe I Euro 10,91, insgesamt 73,23 Euro zumindest rechnerisch monatlich Euro 2.196,90 betragen. Der tatsächliche Aufwand ist wesentlich höher anzusetzen. Den Jahreskosten von 26.362,80 Euro stehen die Zahlungen an Mindestpension von brutto 11.395,86, davon abzuziehen 20 % Taschengeld verbleibt Netto 9.116,69 Euro gegenüber. Die Differenz beträgt 17.246,11 Euro. Dieser Betrag muss von der öffentlichen Hand getragen werden. Hier kann noch eingewendet werden, dass kostenpflichtig einklagbare Unterhaltszahlungen nach dem ABGB möglich wären bzw. Regress auf eine allfällige Erbmasse geführt werden kann. Sinnvolles kluges und nachhaltiges Sparen der öffentlichen Hand setzt voraus, dass alle Parameter (unabhängig von den Zahlen kameralistischer Buchführung) richtig beurteilt und erfasst werden. Dies ist in der zur Begutachtung ausgesandten Novelle 2014 zum Pflegegeldgesetz nicht erkennbar.

Der aus unserer Sicht untaugliche Versuch, bei steigender Lebenserwartung den folgerichtig zunehmend steigenden Pflegegeldempfängern den Anspruch zu erschweren und die staatlichen Zuschüsse zu deckeln zeigt die Problematik deutlich auf! Dringend nötige alternative Regelungen wie beispielsweise die Einführung eines Pflegegeldfonds mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer zu dessen Speisung traut die Politik sich nicht mehr zu. Warum Mehrwertsteuer? Diese belastet nicht die Unternehmen, trifft jedoch gleichermaßen alle in Österreich lebenden Menschen; jene Menschen, die mehr Geld ausgeben zahlen auch entsprechend mehr Mehrwertsteuer. Diese höhlt nicht das Sozialversicherungssystem zufolge Beitragsfreiheit (oder Staatszuschüssen) für bestimmte Personengruppen aus. Das Problem der Pflege bleibt aber weiterhin ungelöst.

Der Dachverband spricht sich gegen den erschwerten Zugang zur Pflegegeldstufe I und II aus und sieht nicht ein, dass bei Menschen, die schon ein schweres Los zu tragen haben, besonders gespart wird. Das Pflegegeld sollte stattdessen auf das wertmäßige Niveau vom 1.7.1993 angehoben werden, um den inzwischen aufgetretenen Kaufkraftverlust auszugleichen. Da Personen mit Behinderungen überdurchschnittlich armutsgefährdet sind, kann die von der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zwingend verlangte Voraussetzung zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen ein selbstbestimmtes Leben führen können, bei weitem nicht erreicht werden.

Fazit: Da es nicht gelingt, sinnvolle nachhaltige Lösungsansätze zu finden, ist der Entwurf dieser Gesetzesnovelle für alle Menschen, die zum Ausgleich erhöhter finanzieller Aufwendungen auf bescheidene Hilfe angewiesen sind, ungeeignet.

Mit freundlichen Grüßen,

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Werner Gobiet".

Univ. Prof. DI Dr. Werner Gobiet
Präsident